

sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

1. Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine wirksame Maßnahme zur Realisierung des Strafzweckes bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Ihre Anwendung ist sowohl strafrechtlich (vgl. §45 StGB) als auch strafverfahrensrechtlich (vgl. §§349, 350a und 359 StPO) umfassend geregelt (s. dazu auch Anl. 20).

Entsprechend ihrer Bedeutung für die erfolgreiche Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, wurde die Strafaussetzung auf Bewährung mit dem § 55 auch strafvollzugsrechtlich fixiert. Damit wird gewährleistet, daß die Strafaussetzung auf Bewährung auf der Grundlage ihres progressiven Charakters zielgerichtet und ständig zur Anwendung gelangt. Insofern sind die im § 55 erfaßten Aufgaben für den Staatsanwalt und den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses als Anforderung an die richtige Nutzung der erzieherischen Potenzen der Strafaussetzung auf Bewährung zu verstehen.

2. Die nach Abs. 1 vorzunehmende laufende Überprüfung bezieht sich auf solche Strafgefangene, die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen eine Strafaussetzung auf Bewährung aus objektiven oder subjektiven Gründen möglich ist. Die Prüfungen sind vor allem unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, ob, entsprechend dem Anliegen der Strafaussetzung auf Bewährung, begründete Aussichten dafür bestehen, daß der Strafzweck auch ohne weitere Fortsetzung des Vollzuges erreicht werden kann. In dieser Hinsicht gilt es, auch solche Aspekte zu beachten:

- Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Strafaussetzung auf Bewährung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist (vgl. § 349 Abs. 2 StPO).
- Bei Strafgefangenen mit einem Strafmaß von weniger als 6 Monaten ist entsprechend der Kürze der Strafzeit eine Strafaussetzung auf Bewährung in der Regel nicht vorzunehmen. Sie ist jedoch auch bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nicht gänzlich ausgeschlossen.
- Die Strafaussetzung auf Bewährung ist bei einer Haftstrafe nicht anwendbar.